

XXIII. GP.-NR

4193/J

25. April 2008

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Strache und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Justiz

**betreffend Korrekturbedarf der neuen Strafprozessordnung**

In der Rechtswissenschaft wird auf Grundlage der neuen Strafprozessordnung einhellig die Auffassung vertreten, dass die Strafprozessordnung bei Missachtung von Zeugnisverboten oder bei durch Folter oder Drohung oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen im Zuge von Vernehmungen erlangten Beweisen ein – abgesehen von der nachzuweisenden Relevanz des Nichtigkeitsgrundes – unbedingtes Beweisverwertungsverbot vorsieht, indem nämlich zum Nachteil eines Beschuldigten seine Aussagen sowie jene von Zeugen und Mitbeschuldigten bei sonstiger Nichtigkeit nicht als Beweis verwendet werden dürfen, soweit sie unter Folter zustandegekommen sind.

Wenn Aussagen durch sonstige unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung oder durch unzulässige Vernehmungsmethoden, soweit sie fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzen, gewonnen wurden und ihr Ausschluss zur Wiedergutmachung dieser Verletzung unerlässlich ist, gilt gleichfalls ein (allerdings nicht gleichermaßen absolutes, sondern eben an die Erfüllung dieser Voraussetzungen geknüpft) Beweisverwertungsverbot.

Diese Beweisverwertungsverbote begründen - soweit sie Beweisergebnisse im Ermittlungsverfahren zum Gegenstand haben, die trotz Widerspruchs in der Hauptverhandlung verlesen werden - Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 2 StPO. Soweit sie hingegen Vorgänge in der Hauptverhandlung zum Gegenstand haben, begründen sie Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO. Gleiches gilt, mutatis mutandis, hinsichtlich der Anwendbarkeit der entsprechenden Nichtigkeitsgründe im geschworenengerichtlichen Verfahren.

Damit stellt sich die legistisch interessante Frage, warum weder § 166 StPO noch § 164 Abs 4 Satz 1 und 2 StPO in der Klammeraufzählung in § 281 Abs 1 Z 3 StPO aufscheinen.

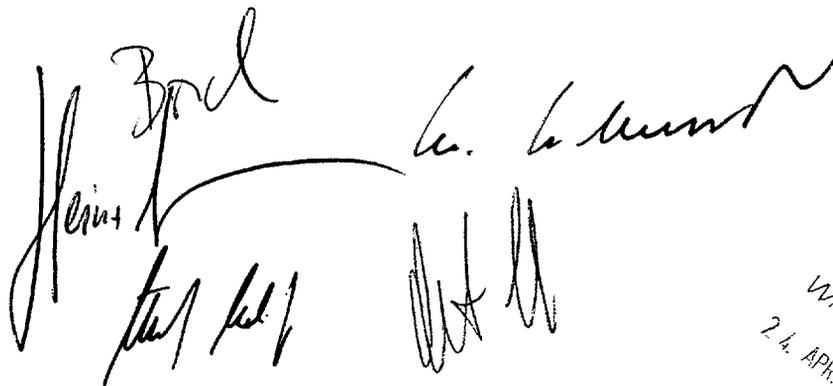
Überdies finden sich in der neuen Strafprozessordnung noch weitere Ungereimtheiten, die auf Nachlässigkeit bei der legistischen Arbeit in Bezug auf dieses neue Gesetz deuten.

So fehlt in § 43 Abs 2 erster Satz StPO das Wort „ist“ und fehlen in § 47 Abs 3 StPO die Worte „zu entscheiden“.

Aus diesen Gründen stellen die gefertigten Abgeordneten hiermit an die Bundesministerin für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1.) Warum scheint in der Klammeraufzählung in § 281 Abs 1 Z 3 StPO weder § 166 StPO noch § 164 Abs 4 Satz 1 und 2 StPO auf?
- 2.) Warum scheint in § 43 Abs 2 erster Satz StPO das Wort „ist“ (nach den Worten: „wenn er entweder im Ermittlungsverfahren tätig gewesen“) nicht auf?
- 3.) Warum scheinen in § 47 Abs 3 StPO die Worte „zu entscheiden“ (nach den Worten: „Über die Befangenheit hat der Leiter der Behörde, der das Organ angehört,“) nicht auf?
- 4.) Gibt es sachliche Gründe für das Fehlen der in den Fragen 1 – 3 genannten Termini oder handelt es sich dabei um auf legistischen Nachlässigkeiten beruhende Fehler des Ministerialentwurfes und der darauf fußenden Regierungsvorlage?
- 5.) Falls es sich um Fehler in Form von Redaktionsversehen handelt, werden Sie der Bundesregierung und dem Parlament eine Berichtigungsnovelle zum Zweck von deren Behebung zuleiten?
- 6.) Falls ja, wann werden Sie dies tun?
- 7.) Gibt es angesichts des Umstandes, dass in der Rechtspraxis sowohl von Richterseite als auch von Rechtsanwaltsseite überdies auch wiederholt inhaltliche Aspekte der neuen Strafprozessordnung als problematisch bezeichnet wurden, eine Beobachtungsstelle im Bundesministerium für Justiz, die sich mit diesbezüglichen Anregungen auseinandersetzt und sie auf ihre Berechtigung prüft?
- 8.) Falls ja, wo genau und in wessen Zuständigkeit ist diese eingerichtet?
- 9.) Sind an Sie und/oder Ihr Ministerium bisher textliche oder sonstige Probleme der Strafprozessordnung – abgesehen von den in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage aufgezeigten – herangetragen worden?
- 10.) Wenn ja, welche, und mit welchem Ergebnis?



Wien am  
21. APR. 2008